



Bekanntmachung

über die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

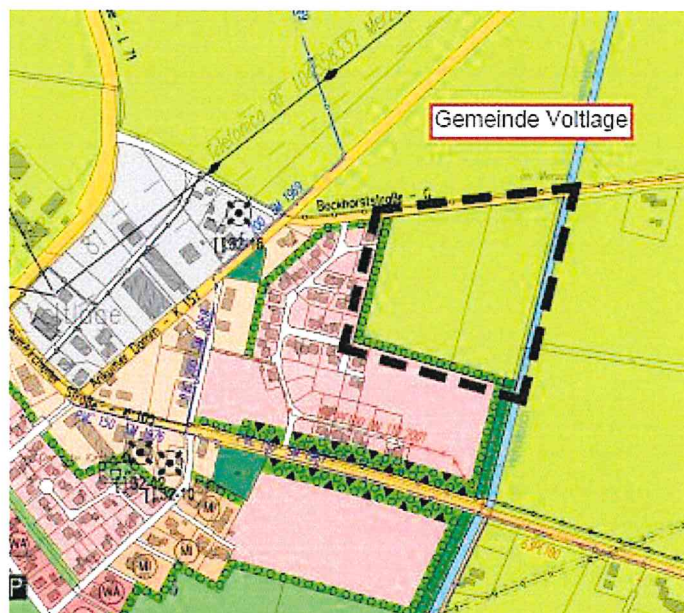
- hier:**
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2020 den Aufstellungsbeschluss zur 32. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Hiermit wird der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gegeben. Im Weiteren hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 08. März 2021 die frühzeitige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 (BauGB) beschlossen. Diese Bekanntmachung und die ausliegenden Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse www.neuenkirchen-os.de veröffentlicht.

Von der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgender Bereich in der Mitgliedsgemeinde Voltlage betroffen:

Ausweisung einer Wohnbaufläche „Südlich der Bockhorststraße“, Gemeinde Voltlage

Der zur Nutzungsänderung vorgesehene Bereich befindet sich im Nord-Osten der Gemeinde Voltlage, südlich der Bockhorststraße. Im Süden und Westen grenzt das Gebiet an die bestehende Wohnbebauung an. Nach Osten hin wird der Geltungsbereich durch den „Hundebach“ und einem parallel zu diesem verlaufenden Gehölzstreifen abgegrenzt. Konkret liegt der Geltungsbereich in der Gemarkung Voltlage, Flurstücke 45/2 und 45/3 und umfasst eine Größe von etwa 4,2 ha. Die Lage ist aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich:



Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung zu beteiligen. Darüber hinaus sind die Bürgerinnen und Bürger über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung kann der Planänderungsentwurf in der Zeit vom

05. August 2021 bis einschließlich 06. September 2021

während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Neuenkirchen, Zimmer 4, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Bitte vereinbaren Sie aufgrund der aktuellen Corona-Situation zur Einsichtnahme einen Termin (Telefon: 05465-201-0).

Außerdem findet eine Anhörungsversammlung zu der Planung am **Donnerstag, den 2. September 2021 um 16:00 Uhr** im Sitzungsraum im 2. OG (Zimmer 21) des Verwaltungsgebäudes statt, an der jedermann teilnehmen kann.

Für die Teilnahme an der Anhörungsversammlung im Verwaltungsgebäude bitten wir um vorherige telefonische Anmeldung (Telefon: 05465 – 201 – 0)

Es wird darauf hingewiesen, dass unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Dabei werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Neuenkirchen, 26.07.2021



Schwertmann-Nicolay
Samtgemeindebürgermeisterin

ausgehängt am:

abgenommen am: